

## Forderungen des VPP zur Telematik-Infrastruktur

1. Gesonderter Datenschutz für Psychotherapie im Hinblick auf die Konzipierung der ePatientenakte, wie z.B. restriktive Zugriffsrechte auf diesbzügliche Daten oder die österreichische „Opt Out“ - Regelung (Hinweispflicht für Pat. zum Risiko der Speicherung besonders sensibler Daten, z.B. betreffend Schwangerschaftsabbruch, Psychotherapie, HIV) Die betreffende Vertretung der Heilberufekammer (Bundespsychotherapeutenkammer) sollte gleichberechtigt als Gesellschafter der gematik aufgenommen werden, um diesbzgl. Datenschutzmöglichl. zu begleiten.
2. Verzicht auf unsachliche Fristen und Sanktionen bei der Einführung der Telematikinfrastruktur (TI).
3. Ausnahmeregelungen für Einzelpraxen im Bereich Psychotherapie.

### **Begründung:**

Zu 1: Viele Versicherte wünschen explizit keine Weitergabe von Diagnosen/Befunden im Bereich Psychotherapie. Datenschutzbedenken, gerade nach in Kraft treten der neuen DSGVO, sind nicht gänzlich von der Hand zu weisen: z.B. durch Ermöglichung des wiederkehrenden Zugriffs auf sensible Daten für IT-Mitarbeiter im Rahmen einer technischen Störung der TI, durch Konzepte einer zukünftigen zentralen Datenspeicherung zur Auswertung von Gesundheitsdaten oder der Nutzung sensibler Gesundheitsdaten auf mobilen Endgeräten – siehe TSVG). Obwohl wir als Berufsverband prinzipiell eine Modernisierung der Informationswege durch das gesicherte Systeme der TI im Bereich der Medizin durchaus begrüßen, sehen wir auch die kritischen Seiten. Diese sind im Bereich der sprechenden Medizin leider besonders deutlich und erfordern spezifische Maßnahmen zum Datenschutz.

Zu 2: Entscheidende Hardwarekomponenten (der Konnektor für die gängigen psychotherapeutischen Verwaltungssysteme) erst seit Mitte Dezember auf dem Markt erhältlich und somit noch nicht großflächig er-probt. Ein bundesweiter geordneter Anschluss aller Kassenpraxen für Psychotherapie bis Ende Juni 2019 ist unrealistisch; die Wahrscheinlichkeit für Störungen und damit Risiken für Patientendaten steigt. Es darf nicht sein, dass Kassensitzinhaber/-innen unter Androhung von Honorarkürzungen genötigt werden, Verträge abzuschließen, obwohl noch keine etablierten Erstanwendungen vorliegen.

Zu 3: Psychotherapeutischen Einzelpraxen sollte es unter bestimmten Bedingungen (hohe, nicht abgedeckte Anbindungskosten oder Datenschutzbedenken im Rahmen der Berufsordnung)

möglich sein, sind von der Anbindung an die Telematik auszuschließen: Psychotherapiepraxen sind in der Regel mit „weniger Technik“ ausgestattet, als z.B. hochtechnisierte radiologische oder zahnärztliche Versorgungszweige. Viele unserer psychotherapeutisch tätigen Verbandsmitglieder müssen erhebliche finanzielle/ teilweise auch bauliche Aufwendungen (z.B. für Modernisierung von Verkabelung und Internetausstattung für die Anbindung an die TI) aufbringen. Diese werden nach den aktuellen Erstattungspauschalen nicht finanziert. Gleichzeitig werden Psychotherapiepraxen nur einen geringen Nutzen durch die TI verzeichnen (siehe Punkt 1).

VPP im BDP e.V.

Susanne Berwanger ([berwanger@vpp.org](mailto:berwanger@vpp.org))